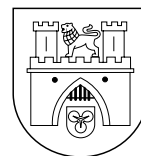




AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2026

Hannover, bereitgestellt am 09.07.2026

Nr. 28

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover	Seite
Region Hannover	
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Jan-Oliver Brenzel	476
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Ionel Ruica	476
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Henryk Schulz	477
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tomasz Paluszkiewicz	477
▶ Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers als Betriebsangehöriger Angestellter	478
Landeshauptstadt Hannover	
▶ Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover	478
▶ Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Hannover zur Inanspruchnahme von Zuwendungen aus dem Akquise-Budget	479
▶ Berichtigung der Bekanntmachung über die Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stöcken	482
▶ Erhaltungssatzung	482
B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
Stadt Burgwedel	
▶ Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Burgwedel	486
Stadt Gehrden	
▶ Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlicher Tätigkeit der Stadt Gehrden	493
Stadt Hemmingen	
▶ 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen	494
▶ Verordnung über die Ausweisung von Wildschongebieten in der Stadt Hemmingen	497
C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen	
Lehrter Wohnungsbau GmbH	
▶ Bekanntmachung gem. § 52 GmbH-Gesetz	500

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Jan-Oliver Brenzel

An die nachstehende Person

Name: Brenzel
Vorname(n): Jan-Oliver
Geburtsdatum: 30.10.1973
letzte bekannte Anschrift: Pickertsberg 23,
31515 Wunstorf
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 26.06.2026, Aktenzeichen 32.22/H-J353, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.07.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

– – –

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Ionel Ruica

An die nachstehende Person

Name: Ruica
Vorname(n): Ionel
letzte bekannte Anschrift: Farster Str. 7 C,
30916 Isernhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 29.06.2026, Aktenzeichen 32.22/H-KC5169, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.07.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Obornik

– – –

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Henryk Schulz**

An die nachstehende Person

Name: Schulz
Vorname(n): Henryk
Geburtsdatum: 28.04.1951
letzte bekannte Anschrift: Altes Dorf 11,
30900 Wedemark
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 25.06.2026, Aktenzeichen 32.22/ H-SH4774, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.07.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Tomasz Paluszkiewicz**

An die nachstehende Person

Name: Paluszkiewicz
Vorname(n): Tomasz
letzte bekannte Anschrift: 11 Listopada 12B/10,
11-600 Węgorzewo,
Polen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 30.06.2026, Aktenzeichen 32.23-bod1882979, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.23 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten
3. Stock, Raum Nr. 306,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.07.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Bodle

— — —

► **Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers als Betriebsangehöriger Angestellter**

Gemäß § 11b Absatz 3 Satz 7 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung des SchfHwG und der HandwerksO vom 03. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106), wird die folgende Bestellung zum Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers durch Betriebsangehörigen Angestellten öffentlich bekannt gemacht:

- Herr Enrico Röwer wurde mit Wirkung vom 01.07.2026 für die Dauer der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Nr. 250 der Region Hannover für die Vertretung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers als Betriebsangehöriger Angestellter bestellt. Der Betriebsangehörige Angestellte ist als Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers berechtigt die Feuerstättenschau und die dabei anfallenden Tätigkeiten durchführen.

Hannover, den 01.07.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Adrych

— — —

Landeshauptstadt Hannover

► **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG zum KommunalwahlG, KommunalwahlO und KommunalverfassungsgG vom 28.4.2026 (Nds. GVBl. Nr. 30) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 26.06.2025 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover (ABl. RBHan. 1997, S. 580), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.06.2025 (Abl. Hann. 30. Juni 2025, Nr. 17, S. 86) wird wie folgt geändert:

Ziff. 2.1.2 des Anhangs I zur Hauptsatzung lautet wie folgt:

2.1.2.Sonstiges

- über die Zustimmung gemäß § 36a BauGB zu Bauvorhaben nach §§ 31 (3), 34 (3b) und 246e Bau GB.

Artikel 2

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Verkündung der Satzung in Kraft.

Hannover, den 25. Juni 2026

Stadt Hannover
Belit Onay
Oberbürgermeister

— — —

► **Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Hannover zur Inanspruchnahme von Zuwendungen aus dem Akquise-Budget**

1) Förderziel und Zuwendungszweck

Die Landeshauptstadt Hannover (im Folgenden LHH) versteht sich als innovative, weltoffene und nachhaltige Stadt. Dies soll sich auch bei den stattfindenden Veranstaltungen in Hannover widerspiegeln. Die Themenfelder Technologie, Innovation, Nachhaltigkeit sowie zukunftsfähige Trends sollen hierbei verstärkt präsent sein. Um Hannover als Messe-, Kongress- und Veranstaltungsort noch stärker als bisher zu etablieren und insbesondere auch diese Themenfelder zu stärken, fördert die LHH die Einwerbung, Etablierung und Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen.

Das Ziel der Förderung ist, durch eine definierte Fördersumme eine Ergänzungs- bzw. Zuschlagsfinanzierung zu leisten und somit Impulse zu setzen, damit Veranstaltungen in Hannover durchgeführt und nach Möglichkeit mittel- bzw. langfristig etabliert werden. Intention ist, den Messe- und Kongressstandort Hannover regional, national und international weiter zu stärken, das Profil als Veranstaltungsort zu schärfen und neue Zielgruppen zu gewinnen. Dies soll insbesondere der lokalen Veranstaltungsbranche, Hotellerie und Gastronomie zugutekommen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die LHH aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel ist grundsätzlich zu achten.

2) Gegenstand der Förderung

Es werden öffentliche Veranstaltungen gefördert, die über mittelbare Aktivitäten seitens der LHH akquiriert werden (z.B. über hannoverimpuls, das Hannover Convention Bureau, der HMTG, das HCC, die DMAG). Eine Förderung kommt auch für Veranstaltungen in Frage, für die sich Dritte direkt bei der LHH bewerben.

„Veranstaltungen“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Ereignisse mit überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung. Sie sollen geeignet sein, messbare Wertschöpfungseffekte (z.B. im Bereich Hotellerie, Gastronomie, Dienstleistungen) zu erzeugen. Der Standort Hannover soll sich im nationalen und internationalen Wettbewerb profilieren.

3) Zuwendungsempfänger*innen

Als Zuwendungsempfänger*innen im Sinne dieser Förderrichtlinie kommen natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts in Betracht.

Hierzu zählen neben inländischen auch entsprechende natürliche und juristische Personen mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum). Bei der Bezeichnung des*der Empfänger*in ist der*die verantwortliche Vertreter*in anzugeben, wenn es sich um eine juristische Person oder nicht rechtsfähige Personenmehrheit handelt.

Nicht zuwendungsberechtigt sind Gebietskörperschaften auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene sowie deren jeweilige Pendant in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Ebenfalls nicht zuwendungsberechtigt sind politische Parteien im Sinne des deutschen Parteiengesetzes sowie vergleichbare politische Parteien oder politische Organisationen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

4) Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen nach Ziffer 2 sind zweckgebunden und dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn

- das Förderziel und der Zuwendungszweck dieser Richtlinie erfüllt werden,
- die Veranstaltung ohne die Zuwendung nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
- sich die vorgesehenen Veranstaltungen an den Zielen von Nachhaltigkeit und Klimaneutralität orientieren,
- sich die vorgesehenen Veranstaltungen innerhalb der Leitlinien und der strategischen Ziele der LHH bewegen,
- die infrastrukturellen Ressourcen für die vorgesehenen Veranstaltungen ausreichend vorhanden sind,
- die vorgesehenen Veranstaltungen die Wertschöpfungspotentiale gemäß der Anlage 1 unterstützen, z. B. die Veranstaltung eine nachweisbar positive Wirkung auf die Hotellerie entfaltet, insbesondere in Form zusätzlicher Hotelbuchungen und einer gesteigerten Auslastung und/oder ein erkennbares Zusammenspiel lokaler Dienstleister*innen zur Akquise der Veranstaltung vorliegt (z. B. Bereitstellung von Hotelkontingenten, Stadtmarketing, Räumlichkeiten),

- die Gesamtfinanzierung im Rahmen der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gesichert ist,
- ein Wohnsitz, Sitz oder eine Niederlassung in der Europäischen Union (bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum) besteht,
- die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers außer Zweifel steht und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint.

Veranstaltungen, die außerhalb der LHH stattfinden, sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

5) Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die LHH vergibt die Zuwendungen für Veranstaltungen i. S. d. Ziffer 2 als Projektförderung. Unter Projektförderung werden Zuwendungen zur Deckung der zuwendungsfähigen Aufwendungen des*der Zuwendungsempfänger*in für einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Veranstaltungen bezeichnet.

Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer nicht rückzahlbaren Anteilsfinanzierung auf Grundlage des Finanzierungsplans gewährt. Der Zuschuss beträgt i. d. R. bis zu 30 Prozent der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben je Veranstaltung, wobei die maximale Förderhöhe je Veranstaltung bei 150.000,00 Euro (in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro) liegt. Die Förderung mehrerer Projekte desselben*derselben Empfänger*in ist grundsätzlich zulässig, sofern es dadurch nicht zu einer Doppelförderung kommt.

Wenn sich die zuwendungsfähigen Aufwendungen im Projektverlauf niedriger entwickeln als zunächst erwartet oder durch die geförderte Veranstaltung höhere Einnahmen erzielt werden können als bei der Beantragung geplant, ist die Zuwendung anteilig zurückzahlen.

6) Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Veranstaltungen müssen den Zweck dieser Richtlinie verfolgen und die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 4 müssen erfüllt sein.

Alle Veröffentlichungen, die sich auf das geförderte Projekt beziehen, müssen Hinweise auf die Förderung durch die LHH im Rahmen dieser Richtlinie enthalten. Der*Die Zuwendungsempfänger*in erklärt mit der Abgabe des Antrags sein*ihre Einverständnis zur Veröffentlichung.

7) Verfahren

7.1 Antragstellung

Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf einen begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen digitalen Antrag hin gewährt. Die Antragsstellung erfolgt dabei über das Zuwendungsportal der Landeshauptstadt Hannover.

<https://zuwendungen.hannover-stadt.de/>

Für die Bearbeitung ist der Bereich Wirtschaftsförderung (23.3) der Landeshauptstadt Hannover zuständig. Fragen zur Antragstellung und zur Förderrichtlinie können per E-Mail: wirtschaftsfoerderung@hannover-stadt.de gestellt werden.

Dem Antrag ist eine fundierte Beschreibung der vorgesehenen Veranstaltung inklusive eines Kostenplanes unter Darstellung des voraussichtlichen Gesamtaufwandes sowie der zuwendungsfähigen Aufwendungen beizufügen. Diese soll auch die geschätzten Besucher*innenzahlen sowie die anzusprechenden Zielgruppen enthalten. Der zur Verfügung gestellte Bewerbungsvordruck ist anzuwenden.

Wenn der*die Antragsteller*in für dasselbe Vorhaben Zuwendungsanträge bei mehreren Fachbereichen/Ämtern/Betrieben der LHH stellt, ist er*sie verpflichtet, dies bei Antragstellung bekannt zu geben. Weiterhin ist der*die Antragssteller*in verpflichtet, weitere Fördermittelgeber*innen inklusive der jeweiligen Fördersumme bekannt zu geben und im Kostenplan aufzuführen.

7.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die unmittelbaren Veranstalter*innen, aber auch Dritte, die von der veranstaltenden Organisation mit (einem Teil) der Durchführung der Veranstaltung beauftragt worden sind. In einem solchen Fall ist jedoch immer die antragsstellende Stelle auch Zuwendungsempfängerin.

7.3 Antragsfristen

Anträge im Rahmen dieser Förderrichtlinie können fortlaufend gestellt werden. Sie können jedoch nur solange berücksichtigt werden, wie finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und unterliegen dem Vorbehalt der Beschlussfassung eines jeweiligen Haushaltes. Anträge, die eingehen, wenn die finanziellen Mittel des jährlichen Budgets ausgeschöpft sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zuwendungen werden zukunftsbezogen bewilligt. Eine Förderung bereits begonnener oder durchgeführter Veranstaltungen ist demnach nicht zulässig. Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist in begründeten Fällen möglich. Dieses Einverständnis zum vorzeitigen Beginn beinhaltet jedoch keine Zusicherung einer späteren Bewilligung dem Grunde und der Höhe nach.

7.4 Bewilligungsverfahren

Die beantragten Zuwendungen werden im Rahmen einer verwaltungsinternen Vergabekommission beraten und abschließend entschieden. Der Vergabekommission, unter Leitung der Dezernentin für Wirtschaft und Umwelt, gehören an:

- eine Vertreter*in des Bereiches Wirtschaftsförderung der LHH
- ein*e Vertreter*in des Fachbereiches Sport, Bäder und Eventmanagement
- ein*e Vertreter*in der HMTG
- ein*e beratende*r Vertreter*in der DMAG
- ein*e beratende*r Vertreter des HCC
- als beratende Mitglieder können jederzeit weitere Personen individuell einbezogen werden.

Die Ratsgremien der LHH werden analog der Ziffer 1.4 des Anhangs zur Hauptsatzung quartalsweise über die erteilten Zuwendungen informiert.

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt bei inländischen Zuwendungsempfänger*innen durch die Wirtschaftsförderung in der Regel durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Bei Zuwendungsempfänger*innen mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum) erfolgt die Bewilligung einer Zuwendung durch die Wirtschaftsförderung in der Regel durch einen schriftlichen Zuwendungsvertrag. Die Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie ersetzt keine für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.

8) Nachweisverfahren

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung legt der*die Zuwendungsempfänger*in der Wirtschaftsförderung einen Verwendungsnachweis vor. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis und seine Auswirkungen darzustellen und zu erläutern. Dies beinhaltet auch die Besucher*innenzahlen und nach Möglichkeit die Besucher*innenherkunft.

Die LHH ist berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen. Der*Die Zuwendungsempfänger*in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Durchführung der Veranstaltung unaufgefordert vorzulegen. In Ausnahmefällen kann die LHH die Vorlagefrist auf begründeten Antrag des*der Zuwendungsempfänger*in verlängern.

9) Rückforderung

Bei eintretenden Veränderungen bezüglich der Voraussetzungen, die zur Zuwendungsbewilligung geführt haben bzw. bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung, ist die Zuwendung – auch wenn sie bereits verwendet worden ist – (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Leistung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Dies gilt insbesondere, wenn

- eine nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung eingetreten ist,
- der*die Zuwendungsempfänger*in den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet wird,
- der*die Zuwendungsempfänger*in seiner*ihrer Mitteilungspflicht gegenüber der LHH nicht rechtzeitig und vollständig nachkommt,
- der vorzeitige Maßnahmenbeginn ohne Genehmigung erfolgt ist,
- der Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

10) Rechtsgrundlagen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten §§ 23 und 44 i. V. m. § 105 Abs. 1 LHO sowie §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

11) Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung der Ratsversammlung in Kraft und wird im Amtsblatt sowie dem Internetportal der Landeshauptstadt Hannover unter **www.hannover.de** veröffentlicht.

Anlage 1

Konkretisierung der Zuwendungsvoraussetzungen, insbesondere der Wertschöpfungspotentiale

Die Bewertung der Vergabekommission nach Ziffer 7.4 der Richtlinie erfolgt anhand fester Kriterien. Bei allen Veranstaltungen sollen insbesondere die Leitlinien von Nachhaltigkeit und Klimaneutralität übergeordnet als Orientierung dienen.

Im Einzelnen erfolgt eine Bewertung darüber hinaus nach den folgenden Kriterien:

- 1) Quantitative Kriterien
 - a. Veranstaltungsgröße
 - Anzahl der zu erwartenden Besucher*innen
 - b. Veranstaltungslänge
 - Anzahl der Veranstaltungstage (mindestens 2)
 - Anzahl der zu erwartenden Übernachtungen
 - c. Einzugsgebiet der Veranstaltung
 - Regional
 - National
 - International
- 2) Qualitative Kriterien
 - a. Veranstaltungsthema erfüllt den Zweck und das Ziel nach Ziffer 1 und 2 der Richtlinie
- 3) Wertschöpfungskriterien werden erfüllt
 - a. Steigerung der überregionalen Bedeutung Hannovers
 - Veranstaltung mit nationaler oder internationaler Bedeutung
 - Kommunikative / mediale Wirkung
 - b. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der LHH
 - c. Barrierefreiheit wird beachtet
 - d. Erhöhung des Steueraufkommens
 - e. Positive tangible Effekte entstehen durch die Besucher*innenausgaben
 - f. Positive intangible Effekte entstehen durch einen verbesserten Imagegrad Hannovers

g. Zusammenspiel lokaler Akteur*innen und Dienstleister*innen ist erkennbar (z. B. Hotellerie, Gastronomie, Stadtmarketing, Location-Betreiber*innen), insbesondere zur erfolgreichen Akquise und Durchführung der Veranstaltung

- 4) Rahmenbedingungen sind erfüllt
 - a. Infrastrukturelle Ressourcen sind ausreichend
 - b. Saisonale Optimierung der Auslastung

Hannover, den 09.07.2026

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Anja Ritschel

— — —

► Berichtigung der Bekanntmachung über die Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stöcken

in der Bekanntmachung der Landeshauptstadt Hannover im Amtsblatt Nr. 22 vom 04.06.2026 über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stöcken wurde als Datum des Beschlusses des Rates der Landeshauptstadt Hannover fälschlicherweise der 23.04.2026 angegeben.

Der Beschluss erfolgte jedoch in der Ratsversammlung am 19.03.2026.

Die Bekanntmachung vom 04.06.2026 wird hiermit berichtigt.

Hannover, den 29.06.2026

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Vielhaber

— — —

► Erhaltungssatzung

Erhaltungssatzung – Walderseestraße Stadtteil List, gemäß § 172 Abs. 1 Nr.1 BauGB

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Grundstücke Walderseestraße Nr. 1 bis 7, 9 bis 15, 19 bis 25, 29 bis 34A, 36 bis 40 und 43 bis 48, sowie die Grundstücke Waldstraße 47, Hammersteinstraße 3, Lortzingstraße 4, Schumannstraße 1 bis 3, Richard-Wagner-Straße 2, 2A, 6 bis 34 (gerade), Händelstraße 1 und 2, Spohrstraße 1 bis 3, 4, 6 und 8 und Fritz-Beindorff-Allee 10 bis 15. Er umfasst weiterhin die Grundstücke Grünwaldstraße 2 bis 46 (gerade), Cranachstraße 5 bis 6 und 8, Holbeinstraße 4 bis 6D und 8 bis 10, Van-Gogh-Weg 1, 3, 5 und 11 bis 23 (ungerade), ebenso die Grundstücke Rubensstraße 9, 11 bis 12A und 14, Rembrandtstraße 2 bis 12 (gerade), Slevogtweg 1 bis 8 und Raffaelstraße 3, 5 und 10, Tizianstraße 2 bis 12 (gerade), Spitzwegstraße 1 bis 5. Der als Anlage 1 beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Satzungsziel

Die Erhaltungssatzung soll dazu dienen, die besondere städtebauliche Eigenart der in § 1 beschriebenen Teilbereiche aufgrund ihrer Stadtgestalt zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB).

Die Walderseestraße markiert mit ihrer charakteristischen, aufgelockerten Bebauung den Übergang vom dicht bebauten Stadtteil List zur Eilenriede. Im Stadtteil List herrscht die Blockrandbebauung vor, während entlang der Walderseestraße meist einzelnstehende Gebäude in offener Bauweise mit Vorgärten vorzufinden sind.

Da es sich bei dem Gebiet entlang der Walderseestraße um eine gewachsene Struktur handelt, besteht die städtebauliche Eigenart dieses Bereichs in der Ablesbarkeit der allmählichen städtebaulichen Entwicklung. So sind im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung verschiedene Gebäudetypen vorzufinden: Gründerzeitliche Stadtvillen, Wohnhäuser „Kaffeemühlen“ und Einzel-/Doppelhäuser sowie diverse Neubauten aus den letzten Jahrzehnten. Die hier vorliegende Heterogenität der Bebauung dokumentiert die städtebauliche und stadthistorische Entwicklung.

Durch die Aufstellung einer Erhaltungssatzung soll die städtebauliche Eigenart geschützt und der Erhalt der prägnanten, aufgelockerten Bebauung mit Vorgartenzonen gesichert werden. Die Erhaltungssatzung zielt auf den Erhalt der historischen straßenbegleitenden Bebauung ab, die Nebenanlagen werden hiervon nicht berührt.

Innerhalb dieses Rahmens sind vielfältige, das Wesenhafte wahrende Gestaltelemente auch mit zeitgemäßer Architektursprache möglich.

Bei allen baulichen Maßnahmen an den stadtbildprägenden Gebäuden (Kategorien „Erhaltenswerte Bausubstanz“ und „Strukturprägende Bausubstanz“) soll darauf geachtet werden, dass die stadtbildprägenden Gestaltungsmerkmale erhalten bleiben.

Übergeordnete Erhaltungsziele sind:

- Erhalt der charakteristischen, aufgelockerten Bebauung, geprägt durch die Mischung aus gründerzeitlichen Stadtvillen und „Kaffeemühlen“ – Wohnhäusern aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, ergänzt durch Einzel-/Doppelhaus – Wohngebäude
- Erhalt (oder Wiederherstellung bei Sanierung/Änderung) der historischen, bauzeit- alterstypischen und ortstypischen Dach- und Fassadengestaltung im Hinblick auf Material, Proportionen und Detailausbildung, wie zum Beispiel Schrägdächer
- Erhalt der gebäudenahen Frei- und Grünflächen sowie der Vorgärten der jeweiligen Gebäudetypologien (Stadtvillen, Kaffeemühlen, Einzel-/Doppelhäuser)

Durch die Erhaltungssatzung soll auch die städtebauliche Gestalt der nicht unter Denkmalschutz stehenden Gebäude bewahrt werden. Damit soll das Fortbestehen bzw. Wiederaufnehmen dieser prägenden Merkmale gesichert werden.

§ 3

Genehmigungspflicht / Sachlicher Geltungsbereich

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 S. 1 und 2 BauGB). Der Antrag ist bei der Landeshauptstadt Hannover zu stellen. Dies gilt auch für die gemäß Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) genehmigungs- oder verfahrensfreien Baumaßnahmen.
2. Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000,- Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung im elektronischem „Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ in Kraft.

Hannover, 01.07.2026

Stadt Hannover
Belit Onay
Oberbürgermeister

Die vorstehende Erhaltungssatzung liegt in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in Zimmer 508, Tel. 168-43103 aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

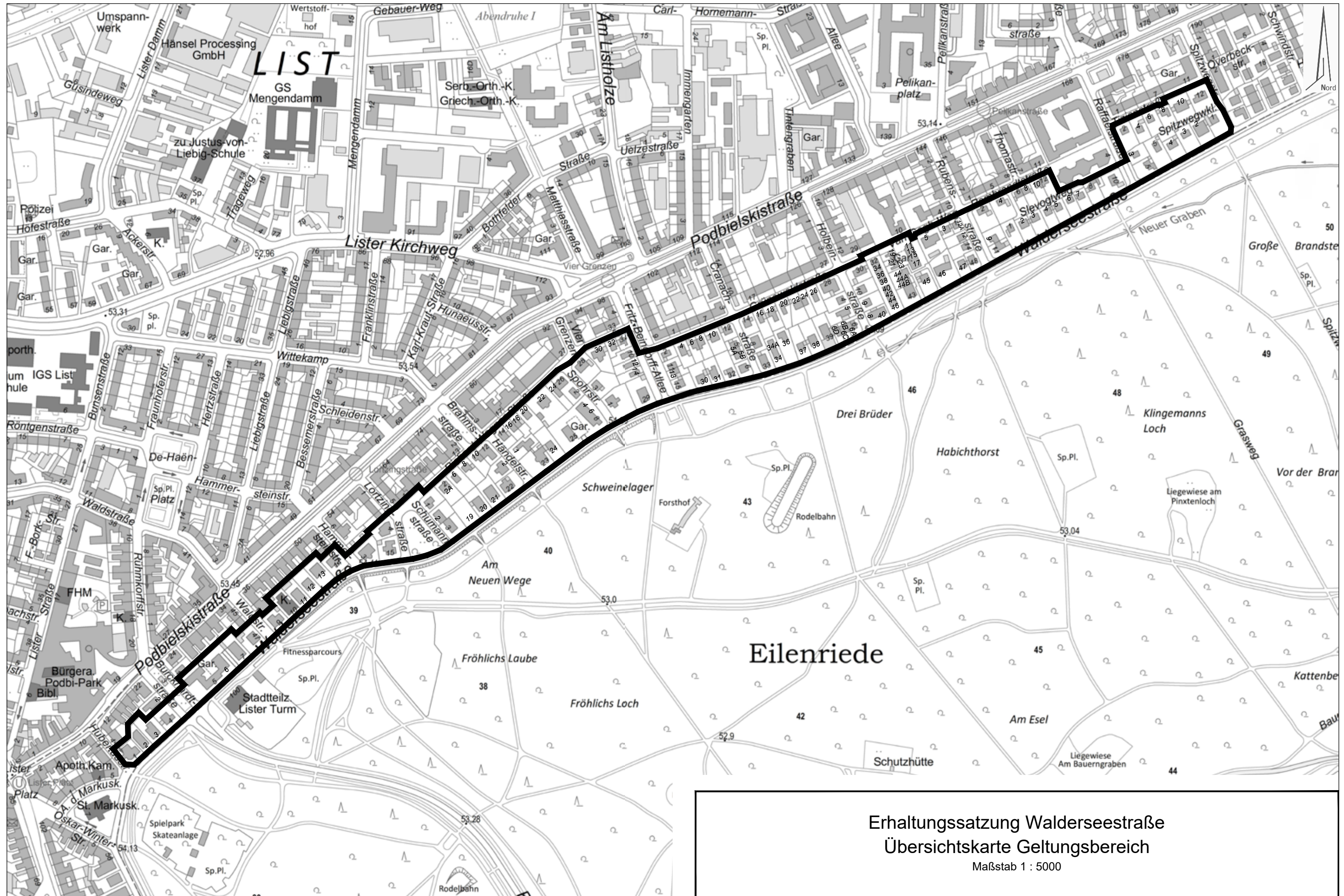
Wird in den Fällen des § 172 Abs. 3 BauGB die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen, § 43 Abs. 1, 4 und 5 BauGB sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden.

Ein Anspruch auf Übernahme erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hannover, den 01.07.2026

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Vielhaber

— — —



Erhaltungssatzung Walderseestraße
Übersichtskarte Geltungsbereich
Maßstab 1 : 5000

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Burgwedel

► Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Burgwedel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 07. Oktober 2025 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

eingearbeitet ist die

1. Änderung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Burgwedel vom 14.01.2019, in Kraft getreten am 22.02.2019, amtlich verkündet im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 7 vom 21.02.2019
2. Änderung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Burgwedel vom 06.05.2021 in Kraft getreten am 02.07.2021, amtlich verkündet im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 25 vom 01. Juli 2021.
3. Änderung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Burgwedel vom 20.10.2025 in Kraft getreten am 07.11.2025, amtlich verkündet im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 19 vom 06.11.2025
4. Änderung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Burgwedel vom 25.06.2026 in Kraft getreten am 10.07.2026, amtlich verkündet im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 28 vom 09.07.2026

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Burgwedel. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen unterhaltenen Ortsfeuerwehren:

- Engensen
- Fuhrberg
- Großburgwedel
- Kleinburgwedel
- Oldhorst
- Thönse
- Wettmar

Die Ortswehr Großburgwedel ist als Schwerpunktfeuerwehr und die Ortsfeuerwehren Fuhrberg und Wettmar sind als Stützpunktfeuerwehren eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Engensen, Kleinburgwedel, Oldhorst und Thönse sind Grundausrüstungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung (Nds. FwVO) vom 08.04.2025) (Nds. GVBl. 2025 Nrn. 25,27), in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burgwedel wird von dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den 1. Stellvertretenden Stadtbrandmeister und im Verhinderungsfall des 1. stellvertretenden Stadtbrandmeisters durch den 2. stellvertretenden Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Burgwedel erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ (Anlage I) zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrand-SchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Burgwedel erlassene „Dienstweisung für Stadt- u. Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von 3 Jahren.

- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 Nds. FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando besteht aus
 - a) dem Stadtbrandmeister als Leiter,
 - b) dem 1. stellvertretenden Stadtbrandmeister, dem 2. stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzern kraft Amtes,
 - c) dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Stadtausbildungsleiter und dem Stadtsicherheitsbeauftragten als Beisitzer.
- (2) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Burgwedel und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung der Mittelanmeldungen für den Haushaltsplan: Produkt „Feuerwehr“,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendungen zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,

- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (3) Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag, der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Stadtkommando wird von dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladefrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt Burgwedel oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist der Stadtverwaltung zuzuleiten.
- (10) Über die Ernennung des Stadtbrandmeisters beschließt der Rat der Stadt Burgwedel nach Anhörung des Regionsbrandmeisters auf Vorschlag der Ortsbrandmeister und ihrer Stellvertreter. Als Stadtbrandmeister, 1. Stellvertreter oder 2. Stellvertreter

ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der tatsächlich bestellten Ortsbrandmeister und ihrer Stellvertreter die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,
 - b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzer kraft Amtes,
 - d) dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart und dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten
 - e) dem Kinderfeuerwehrwart

als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe e) wird von dem Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer seiner Amtszeit in das Ortskommando bestellt. Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 3, Satz 1, Buchst. c und d und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes

verlangen. Der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtverwaltung und dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.
- (6) Über die Ernennung der Ortsbrandmeister beschließt der Rat der Stadt Burgwedel nach Anhörung des Regionsbrandmeisters auf Vorschlag der Angehörigen der Einsatzabteilung. Als Ortsbrandmeister, Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Stadtbrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Burgwedel oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhän-

gig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie der Stadtverwaltung zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Stadt Burgwedel nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören, wer

1. Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht,
2. für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und
3. das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Ein Vollmitglied der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr kann der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde als Mitglied, das nur für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied), angehören, wenn es Einwohnerin oder Einwohner der anderen Gemeinde ist oder dort für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Freiwillige Feuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.

- (2) Aufnahmege-suche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Burgwedel kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Der Ortsbrandmeister hat die Stadtverwaltung über den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Burgwedel darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Bei der Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können ab Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen auf ihren Antrag in die Altersabteilung übernommen werden.

- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen können nach Anhörung des Stadtkommandos und Zustimmung der Stadt Burgwedel in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt Burgwedel können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, bis Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, Mitglied in der Jugendabteilung sein, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 3 genannte Altersgrenze (18 Jahre) tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrwarts. Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Der Jugendfeuerwehrwart muss ebenso wie seine Vertretung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgwedel angehören. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Vertretung muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an dem Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) teilgenommen haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Vertretung werden auf Vorschlag der Mehrheit der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (5) Die Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren bilden die Stadtjugendfeuerwehr der Stadt Burgwedel. Die Stadtjugendfeuerwehr wird von dem Stadtjugendfeuerwehrwart nach Maßgabe der Richtlinien für die Jugendfeuerwehr geleitet. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Vertretung müssen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgwedel angehören; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an dem NLBK teilgenommen haben. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Vertretung werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren nach Anhörung des Stadtkommandos von dem Stadtbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (6) Jede Jugendfeuerwehr benennt gem. § 13 Abs. 5 NBrandSchG zur Betreuung ihrer Freizeitmaßnahmen freizustellende Personen.
- (7) Bei der Mitwirkung in der Jugendabteilung gelten ergänzend die von der Stadt Burgwedel beschlossenen Schutz und Präventionskonzepte zum Kinder- und Jugendschutz.

§ 12 Kinderabteilung

- (1) Kinderabteilungen können nach Anhörung des Stadtkommandos und Zustimmung der Stadt Burgwedel in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Die Kinderabteilungen sollen Kinder spielerisch auf die Aufnahme in die Jugendabteilung vorbereiten.
- (2) Geeignete Kinder aus der Stadt Burgwedel können nach Vollendung des 6. Lebensjahres, aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des Kinderfeuerwehrwarts.
- (4) Die Kinderfeuerwehr wird von einer geeigneten Person, die pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert ist geleitet; die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgwedel ist nicht erforderlich. Der Kinderfeuerwehrwart soll ebenso wie seine Vertretung die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) gemäß Bezugserlass erfüllen.
- (5) Jede Kinderfeuerwehr benennt gem. § 13 Abs. 5 NBrandSchG zur Betreuung ihrer Freizeitmaßnahmen freizustellende Personen.
- (6) Bei der Mitwirkung in der Kinderabteilung gelten ergänzend die von der Stadt Burgwedel beschlossenen Schutz und Präventionskonzepte zum Kinder- und Jugendschutz.

§ 13 Angehörige der Musikabteilung, Feuerwehrmusik

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Burgwedel haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Burgwedel (Anlage II und Anlage III).

§ 15

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Stadt Burgwedel, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Burgwedel und des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln.

Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Burgwedel den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Burgwedel zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

- (6) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgwedel haben über Angelegenheiten, die Ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, Verschwiegenheit zu wahren (§ 12 Abs. 6 NBrandSchG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verschwiegenheitspflicht verletzt (§ 37 Abs. 1 NBrandSchG).

- (7) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgwedel dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen.

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der § 11 FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeister“ bzw. „Brandmeister“ vollzieht der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,

- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Burgwedel bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderabteilung darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Stadt Burgwedel schriftlich mitzuteilen.
- (6) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (7) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt,
 - 7. das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet.
- (8) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Burgwedel geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Burgwedel erlassen.
- (9) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über den Stadtbrandmeister der Stadt Burgwedel schriftlich anzuzeigen.
- (11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstaussweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 11 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Burgwedel den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Burgwedel, den 25.06.2026

Stadt Burgwedel
Wendt
Die Bürgermeisterin

— — —

Stadt Gehrden

- **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlicher Tätigkeit der Stadt Gehrden**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 24.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlicher Tätigkeit der Stadt Gehrden in der Fassung vom 06.10.2025 wird in

§ 5 Abs. 1 wie folgt geändert:

Im Kostentarifpunkt „p.“ wird am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

Es wird nach Kostentarifpunkt „p.“ der Kostentarifpunkt „q. je Abnahme einer praktischen Fahrprüfung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Fahrberechtigungsverordnung 75 €.“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gehrden, den 25.06.2026

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

— — —

Stadt Hemmingen

► 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie §§ 10, 22, 22a, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende 2. Änderungssatzung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen“ beschlossen:

Artikel I

§ 1 „Benutzungsgebühr“ Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Benutzung der Kindertagesstätten (Krippengruppen und Kindergartengruppen) und die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung und Sonderleistungen (Früh- und Spätdienst) an den Grundschulen wird eine Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif festgesetzt. Dabei handelt es sich, mit Ausnahme der Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung, grundsätzlich um eine Jahresgebühr für das jeweilige Kindergartenjahr (01.08.-31.07.), die in zwölfmonatlichen Teilbeträgen dargestellt und zu zahlen ist.

In § 3 „Geschwisterermäßigung“ Abs. 1 wird folgender Passus gestrichen:

„wobei Geschwisterkinder im Hort unberücksichtigt bleiben“

§ 4 „Essengeld“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Essengeld

- (1) Das Essengeld für das in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hemmingen ausgegebene Mittagessen ergibt sich aus dem anliegenden Gebührentarif. Das Essengeld ist eine Sonderleistung und ist zusätzlich zur Gebühr für die Benutzung der Kindertagesstätte zu zahlen. Es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an der kostenpflichtigen Mittagsverpflegung.

- (2) Für das Mittagessen in Kindertagesstätten in freier Trägerschaft sowie im Rahmen von Ferienbetreuungsangeboten externer Kooperationspartner können abweichende Beträge erhoben werden.
- (3) Grundsätzlich kann die Anmeldung zum Mittagessen nur für volle Monate erfolgen. In der Ferienbetreuung kann das Mittagessen für den angemeldeten Zeitraum in Anspruch genommen werden.
- (4) Das Mittagessen kann für die Zeit längerer Erkrankungen, Kuren und Urlaube auch außerhalb der Schließungszeiten bei vorheriger Abmeldung mit einer Frist von 14 Tagen wochenweise abbestellt werden.
- (5) Sorgeberechtigte, deren Kind Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhält, werden für den berechtigten Zeitraum von dem Eigenanteil befreit. Dies muss durch eine Bildungs- und Teilhabeberechtigung (BuT-Berechtigung) nachgewiesen werden.

§ 7 „Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Benutzungsgebühren“ wird folgender Absatz 4 angefügt:

Die Absätze 1 bis 3 gelten ausschließlich für Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hemmingen; die Festsetzung, Erhebung und Einziehung von Gebühren bzw. Kostenbeiträgen für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft sowie Angebote externer Kooperationspartner erfolgt durch den jeweiligen Träger bzw. Kooperationspartner.

§ 8 „Erlass- und Übernahmemöglichkeiten“ Abs. 1:

In § 8 Abs. 1 werden nach den Wörtern „Benutzung einer Kindertagesstätte“ die Wörter „und die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung“ eingefügt.

Anlage zu § 1 (Gebührentarif)

Die Anlage zu § 1 (Gebührentarif) wird ersetzt durch die Anlage zu dieser 2. Änderungssatzung. Die neue Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Hemmingen, den 25.06.2026

Stadt Hemmingen
Jan Dingeldey
Der Bürgermeister

Anlage zur 2. Änderungssatzung

Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen

Gebührentarif ab 01.08.2026

Monatliche Benutzungsgebühren für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U3)					
Betreuungszeiten	bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.				
	über 6.112 €	zwischen 6.112 € und 4.889 €	zwischen 4.888 € und 3.667 €	zwischen 3.666 € und 2.445 €	unter 2.445 €
	Stufe 5	Stufe 4	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 1
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr	304 €	243 €	182 €	122 €	61 €
Halbtagsbetreuung (6 h) 08:00 bis 14:00 Uhr	228 €	182 €	137 €	91 €	46 €
Halbtagsbetreuung (4 h) 08:00 bis 12:00 Uhr	152 €	122 €	91 €	61 €	31 €
Sonderleistungen					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	19 €				0 €
Frühdienst* (1 h)* 07:00 bis 08:00 Uhr	38 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr	19 €				0 €
Mittagessen**	64,00 €				64,00 €

Monatliche Benutzungsgebühren für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Ü3)					
Betreuungszeiten	bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.				
	über 6.112 €	zwischen 6.112 € und 4.889 €	zwischen 4.888 € und 3.667 €	zwischen 3.666 € und 2.445 €	unter 2.445 €
	Stufe 5	Stufe 4	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 1
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr	0 €				
Sonderleistungen					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	19 €				0 €
Frühdienst* (1 h)* 07:00 bis 08:00 Uhr	38 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr	19 €				0 €
Mittagessen**	66,00 €				66,00 €

Monatliche Benutzungsgebühren ab Einschulung für Randzeitenbetreuung Grundschulen					
Betreuungszeiten	bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.				
	über 6.112 €	zwischen 6.112 € und 4.889 €	zwischen 4.888 € und 3.667 €	zwischen 3.666 € und 2.445 €	unter 2.445 €
	Stufe 5	Stufe 4	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 1
Sonderleistungen					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	19 €				0 €
Frühdienst* (1 h) 07:00 bis 08:00 Uhr	38 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr	19 €				0 €

Wöchentliche Benutzungsgebühren für Kinder in Ferienbetreuung (ab Einschulung)					
Betreuungszeiten / Sonderleistung	bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.				
	über 6.112 €	zwischen 6.112 € und 4.889 €	zwischen 4.888 € und 3.667 €	zwischen 3.666 € und 2.445 €	unter 2.445 €
	Stufe 5	Stufe 4	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 1
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr	84 €	67 €	50 €	34 €	17 €
Halbtagsbetreuung (5 h) 08:00 bis 13:00 Uhr	53 €	42 €	32 €	21 €	11 €
Sonderleistungen					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	5 €				0 €
Frühdienst* (1 h) 07:00 bis 08:00 Uhr	10 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr	5 €				0 €

Benutzungsgebühren pro Tag für Kinder in Ferienbetreuung (ab Einschulung) in den Winter- und Weihnachtsferien, Himmelfahrt, Pfingsten					
Betreuungszeiten / Sonderleistung	bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.				
	über 6.112 €	zwischen 6.112 € und 4.889 €	zwischen 4.888 € und 3.667 €	zwischen 3.666 € und 2.445 €	unter 2.445 €
	Stufe 5	Stufe 4	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 1
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr	17 €	14 €	10 €	7 €	3 €
Halbtagsbetreuung (5 h) 08:00 bis 13:00 Uhr	11 €	9 €	7 €	4 €	2 €

Hinweise:

* Früh- und Spätdienst nur in den Einrichtungen mit entsprechenden Öffnungszeiten

** Die ausgewiesenen Beträge gelten ausschließlich für Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hemmingen.

— — —

► **Verordnung über die Ausweisung von Wildschongebieten in der Stadt Hemmingen**

Aufgrund der § 33 Abs. 2 und § 43 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315) hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 21.05.2026 die Aktualisierung der Verordnung über die Ausweisung von Wildschongebieten in der Stadt Hemmingen vom 17.07.2006 beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Schutzzweck

Die Verordnung dient dem Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes, insbesondere dem Schutz der Jungtiere, sowie der sonstigen wild lebenden Tiere vor Beunruhigungen. Sie gilt für die freie Landschaft im Bereich der Wildschongebiete in der Stadt Hemmingen.

Die örtliche Lage der Wildschongebiete ist in der beige-fügten Karte durch gekreuzte Schraffur dargestellt, die so gekennzeichneten Flächen werden zu Wildschongebieten erklärt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Leinenzwang für Hunde

Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen. Ausgenommen sind nur die Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder Assistenzhund nach der Assistenzhundeverordnung sind.

§ 3

Kennzeichnung der Geltungsbereiche

1. Die Jagdberechtigten haben an allen Zufahrts- und Zugangsstellen durch Beschilderung auf die §§ 2 und 4 der Verordnung hinzuweisen.
2. Die Breite der Schilder beträgt 60 cm, die Höhe 40 cm.
3. Auf grünem Grund ist in weißer Schrift folgender Text aufzubringen. Weiterhin ist das Logo der Stadt Hemmingen (oben rechts) und der QR-Code (unten rechts), der auf diese Verordnung auf der Homepage der Stadt Hemmingen leitet, aufzubringen:

Wildschongebiet

Hunde, welche nicht zur Jagdausübung eingesetzt werden, sind innerhalb des Schongebietes anzuleinen. Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen geahndet werden.

Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach § 42 Abs. 3 Nr. 5 des Wald- und Landschaftsordnungsgesetz (NWaldLG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

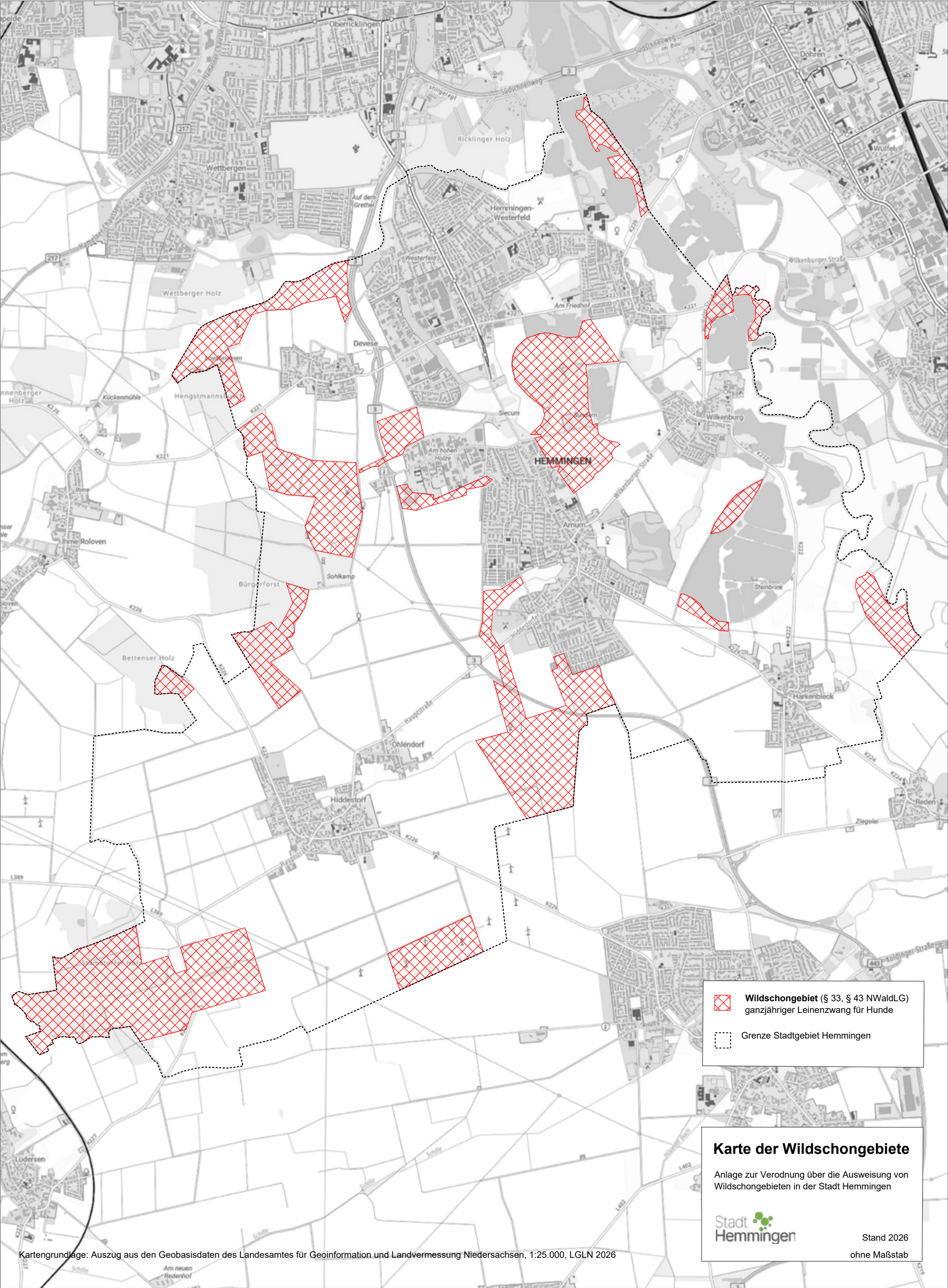
Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Region Hannover in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Verordnung über die Ausweisung von Wildschongebieten in der Stadt Hemmingen“ vom 29.06.2006 (veröffentlicht im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“, Nr. 28/2006 (S. 242 f)) außer Kraft.

Hemmingen, den 25.06.2026

Stadt Hemmingen
Jan Dingeldey
Der Bürgermeister

— — —



C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Lehrter Wohnungsbau GmbH

► Bekanntmachung gem. § 52 GmbH-Gesetz

Aus dem Aufsichtsrat ist ausgeschieden:

am 08.06.2026

Herr Karl Heinz Range
Geschäftsführer der KSG Hannover GmbH

In den Aufsichtsrat wurde durch Wahl bzw. Bestimmung
des Gesellschaftsvertrages berufen:

am 08.06.2026

Frau Petra Regina Hildebrandt
Geschäftsführerin der KSG Hannover GmbH

Lehrte, den 16.06.2026

Lehrter Wohnungsbau GmbH
Dipl.-Kfm. Frank Wersebe
Geschäftsführer

— — —

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code